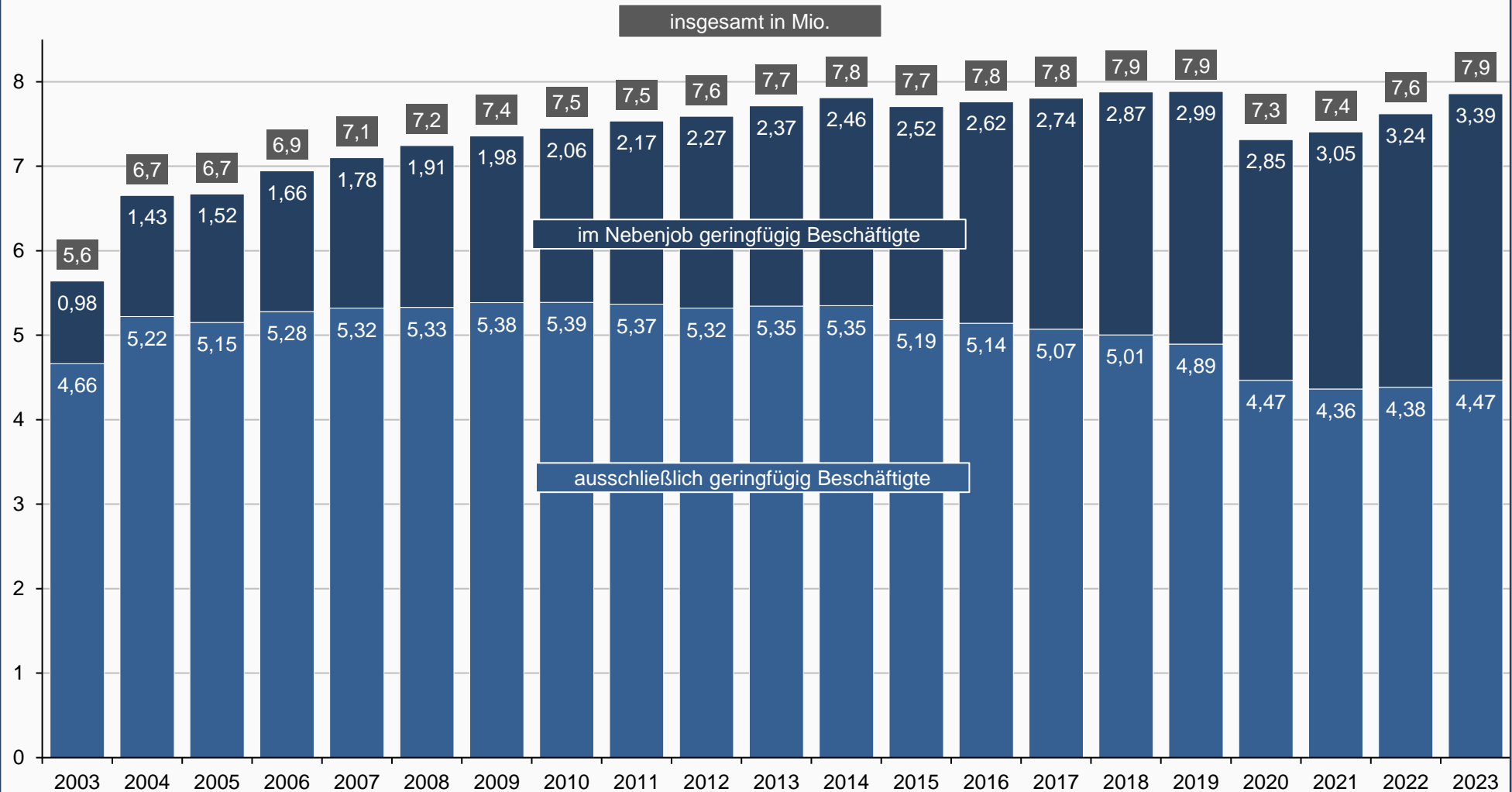


■ Geringfügig Beschäftigte nach Haupt- und Nebenbeschäftigung 2003 - 2023<sup>1</sup>  
in Mio.



<sup>1</sup> jeweils zum 30. Juni

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2024), Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen (Zeitreihe Quartalszahlen)

## Minijobs wieder auf Vor-Corona-Niveau – aber nur wegen des starken Anstiegs der Nebenbeschäftigung

### Kurz gefasst

- Im Jahr 2023 hat die Zahl der steuer- und beitragsfreien Minijob-Beschäftigten mit 7,9 Mio. wieder das Niveau von 2019 erreicht. Damit sind die Rückgänge in den Jahren der Corona-Krise wieder ausgeglichen worden.
- 2020 kam es zu einem Abbau von rund 600 Tausend geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, dies insbesondere infolge der Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens und der mehrfachen Schließungen im Dienstleistungssektor (Handel, Gastgewerbe, Kultur).
- Dieser Rückgang betraf und betrifft jedoch allein die Gruppe der geringfügig Hauptbeschäftigten (= ausschließlich geringfügig Beschäftigte). Hingegen hat sich die Zahl der im Nebenjob beschäftigten Minijobber\*innen auch in den Krisenjahren erhöht und ist mit 3,4 Mio. Personen im Jahr 2023 auf einem historischen Höchstmaß angekommen. Das Erreichen des Vor-Corona-Niveaus erklärt sich ausschließlich durch diesen Zuwachs. Betrachtet man die Entwicklung zwischen 2013 und 2023, so lässt sich ein Anstieg der Nebenbeschäftigten von 43 % feststellen, gegenüber 2003 liegt der Zuwachs sogar bei über 300 %.
- Demgegenüber erreicht die Zahl der geringfügig Hauptbeschäftigten in den Jahren 2010/2013 mit knapp 5,4 Mio. ihren Spitzenwert. Danach setzt eine rückläufige Entwicklung ein, die sich mit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 beschleunigt hat. Seitdem werden – nahezu konstant – 4,5 Mio. geringfügig Hauptbeschäftigte registriert.
- Bei der Interpretation dieser gegenläufigen Trends sind sowohl die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt als auch die sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse haben seit etwa 2005 um über 8 Mio. zugenommen, entsprechend gestiegen ist auch das Potential der Beschäftigten, die einen Nebenjob aufnehmen können. Bezogen auf die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse hat sich der Anteil der Nebenjobs insofern auch nur moderat erhöht: von 8 % (2013) auf 9,7 % (2023).
- Auf der anderen Seite wurde durch die Einführung und mehrfache Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns erreicht, dass ein Teil der Minijobber angesichts des Einkommensanstieg die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro/Monat überschritten hat und sozialversicherungspflichtig wurde. Das dürfte vor allem für die Hauptbeschäftigten zutreffen.
- Diese Begrenzung wurde ab Oktober 2022 durch die Anhebung die Geringfügigkeitsschwelle auf 520 Euro (parallel zur Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro/Stunde) wieder aufgeweicht. In den Zahlen für 2023 spiegelt sich dies (noch?) nicht wider.
- Offen bleibt, wie sich die Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze nach Maßgabe der Erhöhung des Mindestlohns auswirkt. Belastbare Daten über die Beschäftigtenzahlen im Übergangsbereich (Midijobs), dessen Obergrenze ab 2023 auf 2.000 Euro angehoben wurde, liegen noch nicht vor.

## Hintergrund

### Geringfügig Haupt- und Nebenbeschäftigte

Die Zahl der geringfügig Beschäftigten hat seit den Neuregelungen im Jahr 2003 stark zugenommen. Betrug die Zahl der so genannten „Minijobs“ im Juni 2003 noch etwa 5,6 Mio., so hat sie sich bis zum Jahr 2019 auf rund 7,9 Mio. erhöht. Im Jahr 2020 kam es vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie zu einem deutlichen Rückgang der Minijobs auf 7,3 Mio. Viele Beschäftigte verloren nicht nur ihren Job, sondern hatten auch weder Anspruch auf Kurzarbeitergeld noch auf Arbeitslosengeld (vgl. [Abbildung IV.91a](#)). Nach dieser Phase sind 2023 aber wieder 7,9 Mio. Minijobber\*innen zu verzeichnen.

Zu unterscheiden sind hierbei Personen, die ausschließlich einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (etwa 4,5 Mio.) und jene, die im Nebenjob geringfügig Beschäftigte sind (etwa 3,4 Mio.). Beide Gruppen weisen unterschiedliche Verläufe auf. Betrachtet man bei den Nebenbeschäftigten die Entwicklung zwischen 2013 und 2023, so lässt sich ein Anstieg von 43 % feststellen, gegenüber 2003 liegt der Zuwachs sogar bei über 300 %. Demgegenüber erreicht die Zahl der geringfügig Hauptbeschäftigten in den Jahren 2010/2013 mit knapp 5,4 Mio. ihren Höhepunkt. Danach setzt eine rückläufige Entwicklung ein, die sich mit Beginn der Pandemie im Jahr 2020 beschleunigt hat. Seitdem werden – nahezu konstant – 4,5 Mio. geringfügig Hauptbeschäftigte registriert. Das Erreichen des Vor-Corona-Niveaus erklärt sich deshalb ausschließlich durch den Zuwachs der Nebenbeschäftigten. Der Anteil der Nebenbeschäftigten an allen geringfügig Beschäftigten hat sich kontinuierlich erhöht: Von 17,3 % im Jahr 2003 auf 43,1 % im Jahr 2023.

Die geringfügig Haupt- und Nebenbeschäftigten unterscheiden sich in ihrer Struktur gleich mehrfach: Auffällig sind vor allem die Abweichungen hinsichtlich des Lebensalters: Mehr als ein Viertel Hauptbeschäftigten (2023: 26,4 %) sind älter als 65 Jahre (vgl. [Abbildung IV.67a](#)). Bei den Nebenbeschäftigten dominieren die Jüngeren: 59 % sind jünger als 45 Jahre (vgl. [Abbildung IV.67b](#)).

Sehr viel dynamischer als die Minijobs haben sich die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse entwickelt (vgl. [Abbildung IV.92](#)). Sie haben seit etwa 2005 um über 8 Mio. zugenommen, von 26,3 Mio. (2005) auf 34,7 Mio. (2023) (vgl. [Abbildung IV.4](#)). Entsprechend gestiegen ist auch das Potential der Beschäftigten, die einen Minijob als Nebenjob aufnehmen können. Bezogen auf die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse hat sich der Anteil der Nebenjobs insofern auch nur moderat erhöht: von 8 % (2013) auf 9,7 % (2023). Hinzu kommt, dass angesichts des hohen Fachkräftebedarfs in vielen Branchen die Nachfrage der Betriebe an Nebentätigkeiten groß ist.

Bei der Interpretation der Minijobzahlen sind aber auch die Veränderungen in den sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Einführung und mehrfache Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2015 hat dazu geführt, dass ein Teil der Minijobber angesichts des höheren Lohns die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro/Monat überschritten hat und sozialversicherungspflichtig wurde. Das dürfte vor allem für die Hauptbeschäftigten zutreffen. Oder aber die zulässige Stundenzahl zum Mindestlohn musste verringert werden.

Seit Oktober des Jahres 2022 sind diese Begrenzungen aber wieder aufgeweicht worden: Die Anhebung die Geringfügigkeitsschwelle auf 520 Euro (parallel zur Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro/Stunde) hat den Rahmen einer steuer- und beitragsfreien Minijobtätigkeit ausgeweitet. In den Zahlen für 2023 spiegelt sich dies (noch?) nicht wider.

Offen bleibt, wie sich die seitdem geltende Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze nach Maßgabe der Erhöhung des Mindestlohns auswirkt. Im Jahr 2024 ist der Grenzwert auf 538 Euro gestiegen. Bislang liegen auch keine aktuellen Daten darüber vor, wie sich die Beschäftigungszahlen im Übergangsbereich/bei den Midijobs entwickelt haben. Die Untergrenze des Übergangsbereichs beginnen beim Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle, die Obergrenze ist 2023 auf 2.000 Euro angehoben worden (vgl. im Detail [Abbildung II.20](#)).

### **Sozialpolitische Einordnung und Bewertung**

Das Einkommen aus Minijobs ist steuerfrei und es besteht keine Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Seit dem Jahr 2013 gilt die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Auf Antrag wird allerdings eine Befreiung gewährt (opt-out Regelung). Etwa 80 % haben 2022 von dieser opt-out-Regelung Gebrauch gemacht.

Ausschließlich geringfügig Beschäftigte sind in aller Regel auf anderem Wege krankenversichert: Ehegatten über die kostenfreie Mitversicherung durch den\*die Ehepartner\*in, Schüler\*innen und Studierende über die studentische oder Familienkrankenversicherung, Rentner\*innen über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR). Weiterhin befinden sich unter den geringfügig Beschäftigten auch Arbeitslose bzw. Hilfebedürftige, die im Rahmen des SGB III bzw. SGB II krankenversichert sind.

Die Expansion der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ist in mehrfacher Hinsicht kritisch zu bewerten:

- Soweit sozialversicherungspflichtige Voll- oder Teilzeitarbeitsverhältnisse in Minijobs aufgespalten werden, dann mindert diese Substitution die Finanzierungsbasis der Sozialversicherung. Ein zusätzliches Arbeitsvolumen entsteht nicht.
- Geringfügig Hauptbeschäftigte erwerben keine eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche. Handelt es sich bei einem Minijob um einen Hinzuverdienst für verheiratete Frauen, bedeutet dies aus frauenpolitischer Perspektive eine Fortschreibung des Modells der abgeleiteten sozialen Sicherung auf der Basis der Hausfrauenehe. Vor allem aber begrenzt die Geringfügigkeitsschwelle – im Zusammenwirken mit den Folgewirkungen des steuerlichen Ehegattensplittings und der beitragsfreien Krankenversicherung (vgl. [Abbildung III.100](#) und [Abbildung III.101](#)) – das Arbeitsangebot von Frauen auf ein unteres Stunden- und Einkommenssegment.
- Gleichzeitig ist die große Nachfrage von Minijobs, insbesondere von Frauen, nicht nur das Ergebnis von (fehlgeleiteten) Anreizen im Sozial- und Steuerrecht, sondern auch einer nach wie vor nicht flächendeckenden Verbreitung der Kinderbetreuungsinfrastruktur (vgl. [Abbildung](#)

[VII.30](#)). Umfragedaten belegen immer wieder, dass besonders Mütter gezielt nach Minijobs suchen, weil ihnen nur so die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich erscheint.

- Häufig werden arbeits- und tarifrechtliche Ansprüche nicht gewährt (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Feiertage, Urlaubsansprüche, tariflicher Grundlohn, tarifliche Zuschläge, Weihnachtsgeld), entweder, weil Unkenntnis über die tatsächlichen Ansprüche besteht, oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird. Durch diese Praxis können die vergleichsweise hohen Arbeitgeberbelastungen (siehe unten) (vgl. [Abbildung II.20](#)) kompensiert bzw. an die Beschäftigten selber weitergegeben werden.
- Praxisbeispiele und auch empirische Befunde weisen darauf hin, dass vielfach der Bruttostundenlohn abgesenkt wird, um gegenüber steuer- und beitragspflichtigen Beschäftigten den gleichen Nettostundenlohn zu erreichen. Das Prinzip brutto = netto wird also häufig in das Gegenteil, nämlich netto = brutto verkehrt.
- Bei den Minijobs handelt es sich überwiegend um eine Niedriglohnbeschäftigung, die realisierten Stundenentgelte liegen weit überwiegend unterhalb der Niedriglohnschwelle, bspw. trifft dies im Jahr 2020 auf 84,3 % der Minijobs zu (vgl. [Abbildung III.33](#)).
- Üben sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine geringfügige Nebenbeschäftigung aus, führt diese Ausweitung der Arbeitszeit im Unterschied zu einem steuer- und beitragspflichtigen Mehrverdienst beim Hauptarbeitgeber (Verlängerung der individuellen Arbeitszeiten oder Ableistung von Überstunden) zu keinerlei Abzügen und damit zu Mindereinnahmen von Steuern und Beiträgen..
- Die oft geäußerte Auffassung, dass Minijobs als Hauptbeschäftigung eine Möglichkeit darstellen, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, lässt sich empirisch nicht belegen. Statt der erhofften Brückenfunktion von einer geringfügigen zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung besteht vielmehr die Gefahr, dass dieses Beschäftigungsverhältnis eine berufliche Sackgasse darstellt. Gut qualifizierte Minijobber\*innen entwerten ihr Humankapital im Zeitverlauf und Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung im Minijob gibt es kaum.

## **Veränderungen bei den arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen**

Die Regelungen für geringfügige Beschäftigung wurden mehrfach geändert. Für dauerhafte Beschäftigung galt von April 2003 bis einschließlich des Jahres 2012 eine Geringfügigkeitsgrenze von 400 €, zwischen Januar 2013 und September 2022 lag diese Grenze bei 450 € im Monat und seit Oktober 2022 wird die Geringfügigkeitsgrenze dynamisiert und orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn. So soll jeweils eine geringfügige Beschäftigung von maximal 10 Stunden pro Woche nach Mindestlohn möglich sein. Ab Oktober 2022 lag die Geringfügigkeitsgrenze (bei einem Mindestlohn von 12 €) bei 520 €. Dem Anstieg des Mindestlohns auf 12,41 Euro ab Anfang 2024 (vgl. [Abbildung III.4b](#)) entspricht dann eine Geringfügigkeitsgrenze von 538 Euro in diesem Jahr. Für 2025 ist ein Anstieg des Mindestlohns auf 12,82 Euro vorgesehen, die Geringfügigkeitsgrenze erhöht sich dann auf 556 Euro.

Für kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse galt bis einschließlich des Jahres 2014 eine Begrenzung der Beschäftigung auf 50 Arbeitstage oder zwei Monate im Jahr. Seitdem kann für nicht länger als 70 Arbeitstage oder drei Monate im Jahr gearbeitet werden.

Die Arbeitgeber zahlen Abgaben von 30 %. Diese entfallen zu 15 % auf die gesetzliche Rentenversicherung, zu 13 % auf die gesetzliche Krankenversicherung und zu 2 % auf die Lohnsteuerpauschale. Zudem entfällt ein Beitragsanteil von 3,6 % auf Beschäftigte, wenn diese rentenversicherungspflichtig sind. Für Mini-Jobs in Privathaushalten gilt eine geringere Abgabenquote von 12 % (je 5 % an die GRV und GKV sowie ebenfalls 2 % Steuern). Bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung müssen die Beschäftigten 13,6 % zahlen (vgl. [Abbildung II.20](#)).

Hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Regelungen und Ansprüche unterscheiden sich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht von den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Es besteht also u.a. ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Bezahlung von Feiertagen und auf bezahlten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Allerdings werden diese Ansprüche häufig nicht gewährt, entweder, weil Unkenntnis über die Rechtslage besteht, oder weil die prekäre Lage der Beschäftigten ausgenutzt wird (siehe oben).

### **Methodische Hinweise**

Die Daten über Ausmaß und Struktur der Minijobs entstammen der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit. Die Beschäftigtenstatistik beruht auf den Meldungen der Unternehmen zur Sozialversicherung. Zwischen den Ergebnissen des auf Befragungen beruhenden Mikrozensus und der Beschäftigtenstatistik gibt es gerade im Bereich der geringfügigen Beschäftigung deutliche Abweichungen, denn bei den Befragungsdaten muss davon ausgegangen werden, dass die Betroffenen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse zum Teil nicht benennen.

#### **Thema des Monats Februar 2024 – Kontakt:**

Prof. Dr. Gerhard Bäcker | Institut Arbeit und Qualifikation | Forsthausweg 2 | 47057 Duisburg | [gerhard.baecker@uni-due.de](mailto:gerhard.baecker@uni-due.de)